

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Az.: 3/610-13 (26)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09. Dezember 2025 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Entwurf der Satzung gebilligt und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Grund für die Erstellung der Ergänzungssatzung ist es, im Bereich der Grundstücke Pl.Nr. 892/6 und 892/10 eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die Grundstücke in den Innenbereich einzubeziehen und als Dorfgebiet auszuweisen und somit einer Bebauung zugänglich zu machen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden und Westen: durch das Grundstück Pl.Nr. 890
- im Osten: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 840/22 (K35)
- im Süden: durch das Grundstück Pl.Nr. 892/13

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ in der Ortsgemeinde Ruppertsecken umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 892/6 und 892/10 hat eine Größe von ca. 4.422 m² und ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Mit der Satzung sollen die beiden Grundstücke an den Innenbereich angegliedert werden und dadurch eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Die Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Demnach ist auch nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abzusehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ruppertsecken hat des Weiteren in seiner Sitzung vom 09.12.2025 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ gebilligt und

beschlossen, diesen gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf (Planurkunde) der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ einschließlich Textlicher Festsetzungen und städtebaulicher Begründung und dem Fachbeitrag Naturschutz liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 05. Januar 2026 bis einschließlich Freitag, dem 06. Februar 2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Bauen und Umwelt) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Bauen und Umwelt) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Ortsgemeinde Ruppertsecken prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Obergerbacherhof“ von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-ruppertsecken/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 10. Dezember 2025

Gez.

Michael Cullmann
Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!